

Gestützt auf Art. 5 Abs.1 GG wird folgende Gemeindeordnung für die Stadt St.Gallen erlassen:

1. Titel: Allgemeines	
Stellung und Aufgaben der Stadt St. Gallen	Art. 1 Die Stadt St.Gallen ist eine politische Gemeinde und die Hauptstadt des Kantons St.Gallen. Sie erfüllt die Aufgaben, die der Kanton ihr durch Verfassung und Gesetz zuweist, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt. Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.
Organe	Art. 2 Organe der Stadt sind: 1. die Bürgerschaft; 2. das Stadtparlament; 3. der Stadtrat.
2. Titel: Bürgerschaft	
Allgemeines	Art. 3 Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.
Zuständigkeit 1. Wahlen	Art. 4 Die Bürgerschaft wählt: 1. die Mitglieder des Stadtparlaments; 2. die Mitglieder des Stadtrats und aus deren Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin; 3. den Vermittler oder die Vermittlerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Stille Wahl ist möglich für: 1. die Mitglieder des Stadtrats und den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin im zweiten Wahlgang; 2. den Vermittler oder die Vermittlerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
2. Abstimmungen	Art. 5 Die Bürgerschaft stimmt ab über: 1. Initiativen; 2. Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;

	3. Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; 4. Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.
3. obligatorisches Referendum	Art. 6 Dem obligatorischen Referendum unterstehen: 1. die Gemeindeordnung; 2. Beschlüsse, die a) neue einmalige Ausgaben von über 15'000'000 Franken oder b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 1'500'000 Franken zur Folge haben; 3. die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband; 4. Beschlüsse, die gemäss Art. 7 Ziff. 1 bis 14 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 17 Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beratung die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen; 5. andere Gegenstände, über die nach Gesetz die Bürgerschaft zu beschliessen hat.
4. fakultatives Referendum	Art. 7 Dem fakultativen Referendum unterstehen: 1. rechtsetzende Reglemente; 2. der Zonenplan; 3. rechtsetzende Vereinbarungen; 4. die Jahresrechnung; 5. Voranschlag und Steuerfuss; 6. Beschlüsse, die a) neue einmalige Ausgaben von über 750'000 Franken bis und mit 15'000'000 Franken oder b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 75'000 Franken bis und mit 1'500'000 Franken zur Folge haben; 7. Beschlüsse über die Gewährung von Zusatzkrediten zu Verpflichtungskrediten, wenn die Zusatzkredite für ein bestimmtes Vorhaben zusammen 750'000 Franken übersteigen; ausgenommen sind teuerungsbedingte Mehrkosten; 8. Beschlüsse über den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 6'000'000 Franken;

	9. Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 6'000'000 Franken; 10. Beschlüsse über die Erteilung entgeltlicher Baurechte, wenn der Wert 6'000'000 Franken übersteigt; 11. Erneuerung und Ausbau städtischer Liegenschaften im Finanzvermögen von über 3'000'000 Franken, wenn ein den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechender Ertrag erzielt werden kann; 12. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen von über 3'000'000 Franken, wenn sie hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen; 13. die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden; 14. Vernehmlassungsbeschlüsse betreffend Neubau von Staatsstrassen und Veränderung der Zahl der Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr, sofern der darauf entfallende Projektbetrag 4'500'000 Franken übersteigt; 15. Beschlüsse gemäss Art. 34 Ziff. 4 bis 10, für die das Stadtparlament abschliessend zuständig ist, wenn 17 Mitglieder unmittelbar nach der Beratung die Unterstellung unter das fakultative Referendum verlangen.
5. Grundsatzabstimmungen	Art. 8 Über Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, kann das Stadtparlament eine Abstimmung anordnen.
Ausübung von Initiative und Referendum	Art. 9 Mit der Initiative können 1'000 Stimmberechtigte den Erlass der Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
a) Gegenstand und Unterschriftenzahl	
b) Verfahren	Art. 10 Eine Initiative ist dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vorzulegen. Sie ist bei der Stadtkanzlei innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit anzumelden und innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation der Anmeldung einzureichen.
2. Referendum	Art. 11

a) Gegenstand und Unterschriftenzahl	1'000 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Stadtkanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Stadtparlaments sei der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.
b) Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss	Art. 12 Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so muss gleichzeitig in Zahlen beantragt werden, wie der Voranschlag zu ändern ist, damit der Ertragsausfall ausgeglichen wird.
3. Beratung durch die Stadtkanzlei	Art. 13 Die Stadtkanzlei berät die Stimmberechtigten in formellen Fragen bei der Abfassung von Initiativen und Referendumsbegehren.
4. Anwendung kantonalen Rechts	Art. 14 Für Initiative und Referendum werden im Übrigen sachgemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts angewendet.
Abstimmungen	Art. 15
1. Anordnung und erläuternder Bericht	Der Stadtrat ordnet die städtischen Abstimmungen an. Das Präsidium des Stadtparlaments erlässt einen erläuternden Bericht zu den Abstimmungsvorlagen.
2. Stimmbüro	Art. 16 Der Stadtrat wählt die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen nach Anhören der politischen Parteien.
3. Anwendung kantonalen Rechts	Art. 17 Die Durchführung der städtischen Abstimmungen richtet sich im Übrigen nach dem kantonalen Recht.
3. Titel: Stadtparlament	
Allgemeines	Art. 18
1. Mitgliederzahl und Wahl	Das Stadtparlament besteht aus 50 Mitgliedern.
2. Geschäfts-	Art. 19

reglement	Das Stadtparlament erlässt ein Geschäftsreglement, das die Konstituierung und den Geschäftsgang regelt.
-----------	---

Organisation	Art. 20
1. Präsidium	Das Präsidium besteht aus: 1. Präsident oder Präsidentin; 2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin; 3. drei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen; 4. Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin bereitet die Sitzungen des Stadtparlaments vor und leitet die Verhandlungen.
2. Fraktionen	Art. 21 Fünf Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und der Abordnungen angemessen berücksichtigt.
3. parlamentarische Kommissionen	Art. 22
a) Allgemeines	Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungs- und eine Liegenschaftenkommission. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zuständigkeit. Das Stadtparlament kann einzelne Geschäfte besonderen parlamentarischen Kommissionen zur Vorberatung überweisen.
b) Geschäftsprüfungs-kommission	Art. 23 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, die Führung des städtischen Haushaltes sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss. Sie wird frühzeitig über den Inhalt der Planungen und Richtlinien zur Erstellung des Voranschlags informiert. Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen. Sie prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist. Der Geschäftsprüfungskommission steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Finanzkontrolle zur Verfügung.
c) Liegenschaften-kommission	Art. 24 Die Liegenschaftenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte.

	Sie entscheidet gemäss Art. 42 Ziff. 1 bis 3 über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens und die Erteilung entgeltlicher Baurechte. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.
4. Verhandlungen	Art. 25
a) Einberufung	Das Stadtparlament versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin. Er wird auch einberufen, wenn der Stadtrat oder 12 Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
b) Mitwirkung des Stadtrats	Art. 26 Das Stadtparlament fasst seine Beschlüsse in der Regel auf begründeten Antrag des Stadtrats. Der begründete Antrag des Stadtrats gibt über die wesentlichen Entscheidungspunkte und die finanziellen Folgen Aufschluss. Er legt die Gründe dar, die zur Ablehnung anderer Lösungen geführt haben. Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil. Er kann Anträge stellen.
5. parlamentarische Vorstösse	Art. 27
a) Motion	Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege. Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.
b) Postulat	Art. 28 Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglementes vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei. Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.
c) weitere parlamentarische	Art. 29 Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments regelt die parla-

Vorstösse	mentarischen Vorstösse mit denen Auskunft über die Tätigkeit von Stadtrat und Stadtverwaltung verlangt werden kann.
-----------	---

Zuständigkeit 1. Wahlen	Art. 30 Das Stadtparlament wählt: 1. sein Präsidium und die parlamentarischen Kommissionen; 2. die Mitglieder des Schulrats mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin; 3. die übrigen Verwaltungskommissionen, soweit ihm die Wahlbefugnis durch Gesetz oder Reglement übertragen ist oder die Verwaltungskommissionen gesetzlich vorgeschrieben sind; 4. die Abordnungen der Stadt in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen, soweit es sich die Wahlbefugnis im Geschäftsreglement vorbehalten hat; 5. auf Vorschlag des Stadtrats den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin und den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle. 6. die Ombudsperson und deren Stellvertretung.
2. Rechtsetzung	Art. 31 Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 6 und 7) über: 1. die Gemeindeordnung; 2. rechtsetzende Reglemente; 3. den Zonenplan; 4. rechtsetzende Vereinbarungen;
3. Haushalt, Finanz- und Grundstücks-geschäfte	Art. 32 Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 6 und 7) über: 1. die Jahresrechnung; 2. Voranschlag und Steuerfuss; 3. die Besoldung, Entschädigung und Versicherung der Behördenmitglieder, der Ombudsperson und deren Stellvertretung sowie des Verwaltungspersonals; 4. neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht gemäss Art. 40 Ziff. 1 und 2 der Stadtrat zur Beschlussfassung zuständig ist; 5. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn die Zusatzkredite 150'000 Franken übersteigen; 6. den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 500'000 Franken, wenn die Liegenschaftskommission dem Geschäft nicht zugestimmt hat, sowie in

	jedem Fall von Grundstücken mit einem Wert von über 6'000'000 Franken; 7. den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 500'000 Franken, wenn die Liegenschaftenkommission dem Geschäft nicht zugestimmt hat, sowie in jedem Fall von Grundstücken mit einem Wert von über 1'000'000 Franken; 8. die Erteilung entgeltlicher Baurechte auf Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, wenn die Liegenschaftenkommission der Erteilung nicht zugestimmt hat, sowie in jedem Fall auf Grundstücken mit einem Wert von über 1'000'000 Franken; 9. Erneuerung und Ausbau städtischer Liegenschaften im Finanzvermögen von über 1'000'000 Franken, wenn ein den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechender Ertrag erzielt werden kann; 10. die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen von über 1'000'000 Franken, wenn diese hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.
4. Bürgerrecht	Art. 33 Das Stadtparlament beschliesst über die Erteilung des Bürgerrechts auf Antrag des zuständigen Einbürgerungsrates.
5. Aufsicht über Stadtrat und Verwaltung und weitere Geschäfte	Art. 34 Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 6 und 7) ferner über: 1. das Leitbild der Stadt St.Gallen; 2. den Geschäftsbericht des Stadtrats; 3. den Geschäftsbericht der Ombudsperson; 4. die Genehmigung von Verwaltungsplänen; 5. die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden; 6. Vernehmlassungsbeschlüsse betreffend Neubau von Staatsstrassen und Veränderung der Zahl der Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr, sofern der darauf entfallende Projektbetrag 4'500'000 Franken übersteigt; 7. alle weiteren Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist. Es beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung.

4. Titel: Stadtrat und Verwaltung	
Stadtrat	Art. 35
1. Allgemeines	Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
a) Mitgliederzahl und Wahl	
b) Unvereinbarkeiten	Art. 36 Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Stadtrats der Bundesversammlung angehören. Wer eine Unvereinbarkeit herbeiführt, hat zu entscheiden, welches Amt er ausüben will. Wird eine Unvereinbarkeit gleichzeitig durch zwei Gewählte herbeigeführt, so hat das amtsjüngere Mitglied des Stadtrats zu entscheiden, welches Amt es ausüben will. In den anderen Fällen entscheidet das Los. Ein Mitglied des Stadtrats darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Kantonsrat angehören.
c) Nebenbeschäftigungen	Art. 37 Die Mitglieder des Stadtrats üben keinen Nebenberuf aus. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Verwaltungsrats von Aktiengesellschaften oder anderen Erwerbsunternehmen sein.
d) Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin	Art. 38 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet die Verhandlungen des Stadtrats und koordiniert die Geschäfte der Direktionen.
2. Zuständigkeit	Art. 39
a) Leitung und Verwaltung der Stadt	Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig sind. Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden. Er erlässt ein Geschäftsreglement und einen Stellenplan.
b) Finanzbefugnisse	Art. 40
aa) Ausgaben	Der Stadtrat beschliesst über: 1. neue einmalige Ausgaben a) mit Konsumcharakter, die bei der Aufstellung des Voran-

schlages nicht voraussehbar waren, bis und mit 150'000 Franken;

- b) mit Investitionscharakter bis und mit 300'000 Franken;
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren bis und mit 15'000 Franken;
 3. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten bis zum Betrag von 150'000 Franken;
 4. gebundene Ausgaben; übersteigen gebundene einmalige Ausgaben den Betrag von 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von 30'000 Franken, so gibt der Stadtrat dem Stadtparlament von seiner Beschlussfassung mit der Jahresrechnung Kenntnis.
-

bb) Grundstücks-
geschäfte und
weitere Finanz-
befugnisse

Art. 41

Der Stadtrat beschliesst ferner über:

1. den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner von Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 bis und mit 6'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
 2. den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner von Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
 3. die Erteilung entgeltlicher Baurechte auf Grundstücken mit einem angenommenen Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner auf Grundstücken mit einem angenommenen Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
 4. Erneuerung und Ausbau städtischer Liegenschaften im Finanzvermögen bis und mit 1'000'000 Franken, wenn ein den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechender Ertrag erzielt werden kann;
 5. die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen bis und mit 1'000'000 Franken, wenn sie hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen;
 6. die Bereitstellung des für die Zahlungsbereitschaft der Stadt erforderlichen Fremdkapitals;
-

7. die Anlage kurzfristig nicht benötigter flüssiger Mittel.

c) Wahlen	Art. 42 Der Stadtrat wählt: 1. das Verwaltungspersonal, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 30 Ziff. 5 und der Befugnisse des Schulrats; 2. Verwaltungskommissionen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 30 Ziff. 2 und 3; 3. Abordnungen der Stadt in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 30 Ziff. 4. Er nimmt alle weiteren Wahlen vor, die nicht einem anderen Organ der Stadt vorbehalten sind.
Verwaltung 1. Gliederung	Art. 43 Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in fünf Direktionen und teilt diese seinen Mitgliedern zu. Er stellt sicher, dass: 1. die Gliederung der Stadtverwaltung eine wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht; 2. den Direktionen nach Umfang und Bedeutung der Aufgaben das gleiche Gewicht zukommt.
2. Stadtkanzlei	Art. 44 Dem Stadtrat ist die Stadtkanzlei beigeordnet. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei und nimmt an den Sitzungen des Stadtrats teil.
3. Unternehmen	Art. 45 Städtische Unternehmen sind: 1. Kehrrichtverbrennungsanlage; 2. Stadtwerke; 3. Verkehrsbetriebe. Der Stadtrat erlässt die Gebührentarife. Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.
4. Verwaltungs- personal	Art. 46 Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals werden durch Reglement geordnet.

Verschiedene Bestimmungen	Art. 47
1. Planung	Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Planung der Aufgaben und Finanzen im Rahmen des Leitbilds der Stadt St.Gallen. Gesamtstädtisch bedeutsame Planungen, die für das Stadtparlament und den Stadtrat wegleitend sind, werden in Verwaltungsplänen dargestellt und dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreitet.
2. Legislaturziele	Art. 48 Der Stadtrat legt dem Stadtparlament zu Beginn der Amtsdauer seine Legislaturziele vor und berichtet über die Erreichung der vorangegangenen Legislaturziele.
3. Geschäftsbericht	Art. 49 Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über seine Geschäftsführung im Vorjahr. Er berichtet über den Stand der Legislaturziele.
4. Kommunikation	Art. 50 Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geschäfte von allgemeinem Interesse. Er sorgt für eine umfassende Kommunikation.
5. amtliche Publikationen	Art. 51 Amtliche Publikationsorgane sind die Tageszeitungen der Stadt St.Gallen. Die rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen werden in einer städtischen Rechtssammlung herausgegeben. Die Stadtkanzlei ist Dokumentationsstelle für die allgemein zugänglichen Publikationen der Stadt.
5. Titel: Schulen	
Allgemeines	Art. 52 Die Stadt führt öffentliche Volksschulen sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schulen und Institutionen. Sie kann weitere Schulen und ähnliche Institutionen führen oder sich daran beteiligen.
Organisation	Art. 53
1. Stadtrat	Der Stadtrat führt die städtischen Schulen unter Vorbehalt der Befugnisse des Schulrats, des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.

2. Schulrat	Art. 54
a) Mitgliederzahl	Der Schulrat besteht aus: 1. dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin; 2. zehn weiteren Mitgliedern.
b) Aufgaben	Art. 55 Der Schulrat beaufsichtigt und betreut die städtischen Schulen. Die Schulordnung regelt das Nähere im Rahmen des kantonalen Rechts.
c) Mitsprache der Lehrerschaft	Art. 56 An den Sitzungen des Schulrats und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nehmen zwei von der Lehrerschaft gewählte Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme teil.

6. Titel: Ombudsperson

Ombudsperson	Art. 57 Die Ombudsperson prüft: 1. Beanstandungen Privater gegen die Stadtverwaltung und die städtischen Schulen; 2. Beschwerden des Verwaltungspersonals, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen oder nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen Das Nähere ordnet ein Reglement.
--------------	--

7. Titel: Haushalt

Allgemeines	Art. 58 Die Haushaltsführung der Stadt richtet sich nach dem kantonalen Recht. Das Nähere ordnet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ein Reglement.
Versicherungskasse	Art. 59 Die Haushaltsführung der Versicherungskasse wird im Rahmen des Bundesrechts durch Reglement geordnet.

Ausgaben 1. Begriff	Art. 60 Eine Ausgabe liegt vor, wenn Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht wird.
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben	Art. 61 Eine Ausgabe ist jährlich wiederkehrend, wenn sie sich während mindestens zehn Jahren wiederholt. Wird eine jährlich wiederkehrende Ausgabe erhöht, so unterliegt nur die Mehrausgabe den Bestimmungen über das Referendum.
3. gebundene Ausgaben	Art. 62 Eine Ausgabe ist gebunden, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung kein grösserer Ermessensbereich offensteht.
4. Verhältnis des Ausgabenbeschlusses zum Voranschlag	Art. 63 Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, werden, gestützt auf einen Bericht des Stadtrats gesondert vom Voranschlag beschlossen. Das gleiche gilt für Ausgaben, die der Erfüllung einer neuen Aufgabe der Stadt dienen und die Kompetenzgrenzen gemäss Art. 40 Ziff. 1 und 2 übersteigen.
Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten	Art. 64 Eine Ausgabe wird in Form eines Zusatzkredites zu einem Verpflichtungskredit beschlossen, wenn der für eine Investition oder ein anderes grösseres Vorhaben bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.
Grundstücksgeschäfte	Art. 65 Massgebender Wert bei Grundstücksgeschäften ist der höchste der folgenden Werte: 1. beim Kauf: der Handänderungswert; 2. beim Verkauf: der Handänderungswert, der amtliche Verkehrswert oder die Anlagekosten; 3. bei Baurechten: der angenommene Handänderungswert, der amtliche Verkehrswert oder die Anlagekosten. Übernimmt die Stadt im Rahmen eines Tauschvertrages das höher bewertete Grundstück, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen über den Kauf von Grundstücken. Andernfalls gelten die Bestimmungen über den Verkauf von Grundstücken.

7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 66 Für die Amtsdauer 2005 - 2008 werden die Behörden gemäss der neuen Gemeindeordnung gewählt.
---------------------	--

Schlussbestimmung	Art. 67 Diese Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. Die Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984 wird aufgehoben. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn von Art. 66. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
-------------------	---

St.Gallen, den

Im Namen des Grossen Gemeinderats
Der Präsident:
Karl Gabler

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

